

# Satzung

der Stadt Petershagen für das Gebiet

„Auf dem Berge“ in der Ortschaft Seelenfeld

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am für den Bereich

„Auf dem Berge“

in der Ortschaft Seelenfeld eine Satzung beschlossen.

## § 1

Es wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## § 2

Es wird festgelegt, daß nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit jeweils zwei Wohnungen zulässig sind.

## § 3

Der Abgrenzungsbereich „Auf dem Berge“ wird gemäß den im beigelegten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 4

Als Abgrenzung zur freien Landschaft sind auf den Baugrundstücken an der hinteren Grundstücksgrenze in einem Abstand von sechs Metern hochstämmige Obst- und Laubbäume anzupflanzen.

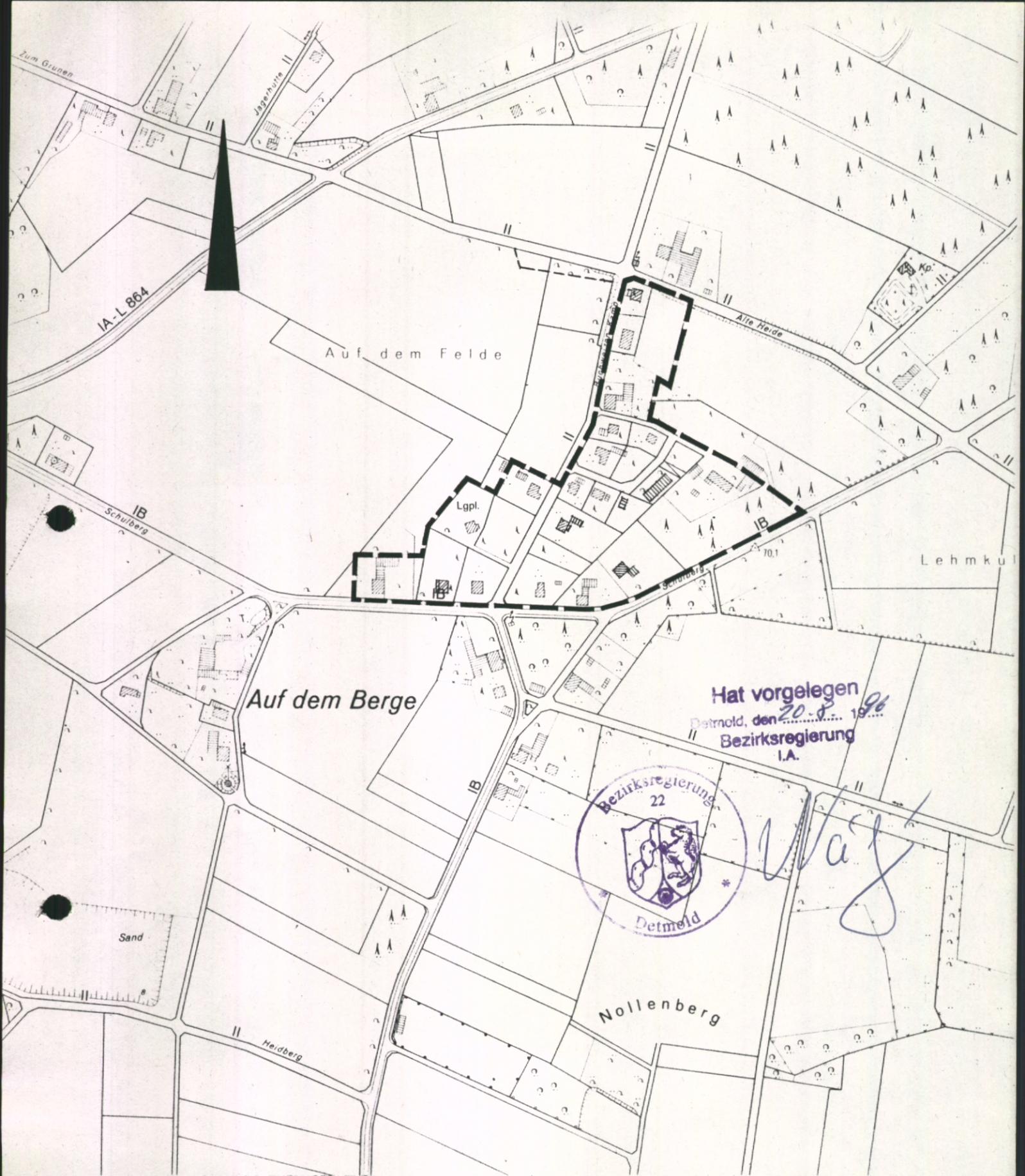
## § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

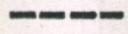
Hat vorgelegen  
Detmold, den 20.8.1996  
Bezirksregierung  
I.A.



*Witz*



**LEGENDE**

-  GRENZE DES ORTSTEILES ALS SATZUNGSBEREICH GEM. § 4(4) BauGB - MaßnG i.V.m.
-  ~~GRENZE DER BAUFLÄCHEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN~~ | §§ 22(3) und 11(3) BauGB
-  ~~GRENZE DES VORHANDENEN BEBAUUNGSPLANES~~

**STADT PETERSHAGEN**

GEM.: **SEELENFELD**  
 FLUR: 1 und 2 "Auf dem Berge"  
 ORTSTEIL ALS SATZUNGSBEREICH  
 AUFGESTELLT: STADTBAUAMT  
 M.1: 5000

*Kentner*  
 DIPL. ING.

PETERSHAGEN DEN, 27. 2. 1996